

Hygienekonzept der Stadtwerke Wörth am Rhein zum Betrieb des Hallenbades und der Saunalandschaft Wörth

Stand: Version 1.3 (Stand 24.11.2021)

Gemäß der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. November 2021, in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz, ist die Öffnung von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen, Saunen zulässig, wenn im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sind. Minderjährige (nach Vollendung des 12. Lebensjahres) die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis (Testzentrum).

Die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich in der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, ist auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt.

Dieses Hygienekonzept regelt zusammen mit der Ergänzung der Haus- und Badeordnung (Betrieb unter Pandemiebedingungen) und dem jeweils aktuell gültigen Rahmenplan die Vorgaben für den öffentlichen Badebetrieb.

Für das Hallenbad und die Saunalandschaft ist eine maximale Besucherzahl von 162 Personen festgelegt.

Hallenbad

Der Gastronomiebereich im Eingangsbereich des Hallenbades bleibt geschlossen.

Im Hallenbad gilt eine maximal zulässige Besucherzahl von 100 Besuchern.

Diese wird gemäß den Öffnungszeiten des Hallenbades einmal vormittags bis 12 Uhr und einmal nachmittags ab 14 Uhr zugelassen.

Das Schulschwimmen findet vorwiegend zwischen 12 – 14 Uhr statt.

Der Vereinssport im abgetrennten Trainingsbereich wird zusätzlich auf die maximal zulässige Gesamtbesucherzahl zugelassen.

Maximal zulässige Personenanzahl im Hallenbad, jeweils unter Einhaltung des Mindestabstandes:

- a) im allgemeinen Umkleidebereich dürfen sich maximal 30 Personen aufhalten;
- b) im Bereich der Sammelumkleiden dürfen sich nur Schulen oder Vereine, bzw. feste Gruppen umkleiden.
- c) in den Duschen (Damen/Herren) jeweils maximal 6 Personen;
- d) in den Toiletten (Damen / Herren) des Eingangsbereiches maximal jeweils 1 Person;
- e) in den Toiletten des Schwimmhallenbereiches (Damen / Herren) jeweils maximal 4 Personen;

- f) im Becken (Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich) bei 5 m² Wasserfläche pro Person dürfen sich maximal 60 Personen gleichzeitig aufhalten;
- g) im Gastronomiebereich des Hallenbades dürfen sich maximal 14 Personen aufhalten;
- h) in den Liege-/Sitzbereichen des Hallenbades dürfen sich maximal 15 Personen aufhalten.
- i) im Bereich der Sammelumkleiden dürfen sich nur Schulen oder Vereine oder andere feste Gruppen aufhalten.

Saunalandschaft

Das Dampfbad bleibt geschlossen.

Es finden keine Aufgüsse durch das Personal statt. Lediglich der stündliche automatische Aufguss wird betrieben.

Im Saunabereich gilt eine maximal zulässige Besucherzahl von 62 Besuchern pro Öffnungstag. Die Saunaeintritte erfolgen über Tageskarten.

Maximal zulässige Personenanzahl in der Saunalandschaft, jeweils unter Einhaltung des Mindestabstandes:

- a) In den 4 Schwitzkabinen dürfen sich insgesamt maximal 36 Personen aufhalten. Hinweisschilder an den Türen weisen auf die maximale Besucherzahl der einzelnen Schwitzräume hin;
- b) im Bereich der Vorreinigungsduschen dürfen sich maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten;
- c) in den Toiletten (Damen / Herren) darf sich jeweils eine Person aufhalten;
- d) im Bereich der Gastronomie dürfen sich maximal 12 Personen gleichzeitig aufhalten. Der Sitzbereich der Theke bleibt geschlossen;
- e) Im Ruheraum dürfen sich maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten;
- f) im Whirlpool dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten;
- g) im Liegebereich um den Whirlpool herum dürfen sich maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten;
- h) Im Saunagarten regelt das Mindestabstandsgebot die Anzahl der Personen die sich gleichzeitig aufhalten dürfen. Im Raucherbereich dürfen sich maximal 6 Personen aufhalten;

Kurse/Wassergymnastikangebot

Bis auf weiteres werden zunächst keine Schwimm- oder Fitnesskurse angeboten. Auch das öffentliche Angebot der Wassergymnastik entfällt.

Allgemeine Regelungen

1. Maskenpflicht

Es gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes in FFP2-, KN95-Standard im Hallenbad, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Ohne Maske oder Atemschutz wird der Zutritt verwehrt.

Kinder unter 6 J. sind von der Maskenpflicht befreit.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst zum Duschen und Schwimmen, sowie auf den Ruheflächen abgelegt werden. Sie ist im Eingangs- und Umkleidebereich zu tragen.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Der Ein- und Ausgang wird, soweit dies möglich ist, im Einbahnverkehr geregelt. Zudem ist die Nutzung nur in festgelegten Zeitfenstern (Hallenbad) möglich.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur mit gebuchtem Ticket möglich.

Nach dem Betreten des Gebäudes zeigen die Gäste an der Kasse ihr Ticket, bzw. können dort, sofern die Auslastung es zulässt gebucht werden. Zusätzlich zum gebuchten Ticket wird direkt der Genesenen-/Impfnachweis bzw. bei nicht geimpften oder genesenen oder diesen gleichgestellten Minderjährigen der Testnachweis kontrolliert.

4. Impf- oder Genesenennachweis

Der Zutritt zum Gebäude ist aktuell nur geimpften bzw. genesenen oder diesen gleichgestellten Personen, bzw. nicht geimpften oder genesenen aber negativ getesteten Minderjährigen (nach Vollendung des zwölften Lebensjahres) ohne Krankheitssymptome gestattet. Es gilt die 2G-Regel.

Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gelten als geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt.

Genesenennachweis

Erforderlich ist ein PCR- / PoC-PCR Nachweis, dass diese Person innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurück liegt.

Impfnachweis

Erforderlich ist ein Nachweis, dass diese Person seit mindestens 14 Tagen vollen Impfschutz hat.

Testnachweis nur Minderjährige

Für nicht geimpfte oder genesene Minderjährige wird ein negativer PoC-Antigen Test durch geschultes Personal (Schnelltest/Testzentrum), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.

5. Kontaktnachverfolgung

Durch den Einsatz eines onlinebasierten Kassensystems werden zur Ticketbuchung die notwendigen Daten der Besucher erfasst und für den Zeitraum von 4 Wochen gespeichert, danach gelöscht.

6. Umkleide- und Sanitärräume

Die nutzbaren Umkleiden sind markiert. Im Umkleidebereich gilt die Maskenpflicht. Duschkabellen stehen in den Duschen für Damen und Herren mit Beschilderung der maximalen Nutzeranzahl zur Verfügung. Ebenso die Toiletten.

7. Lüftung

Das Hallenbad und die Sauna verfügen über eine automatische Lüftungsanlage. Zusätzlich sorgen die Beschäftigten der Bäder für eine regelmäßige und ausreichende natürliche Belüftung, sofern dies baulich möglich ist.

8. Reinigung

Das Hallenbad wird täglich im üblichen Umfang gereinigt. Zusätzlich werden vom Personal die oft berührten Bereiche (z.B. Griffe, Armaturen etc.) zwischen 12-14 Uhr desinfiziert.

Auf die durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes vom 1,5 m von Person zu Person wird in allen Bereichen durch Hinweisschilder hingewiesen. Direkt im Eingangsbereich, sowie an vielen anderen Stellen stehen Handdesinfektionsspender zur Verfügung.